



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 28. Februar 2013 (08.03)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0195 (COD)

11322/1/12
REV 1 ADD 1

PECHE 227
CODEC 1657

BERATUNGSERGEBNISSE

des Generalsekretariats des Rates
für die Delegationen

Nr. Vordok.: 9171/3/12 PECHE 135 CODEC 1086 REV 3 + REV 3 COR 1 + REV 3 COR 2
10414/12 PECHE 191 CODEC 1444
11366/12 PECHE 229 CODEC 1666
6108/1/13 REV 1 PECHE 46 CODEC 255

Nr. Komm.dok.: 12514/11 PECHE 187 CODEC 1166 - KOM(2011) 425 endg.

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
die Gemeinsame Fischereipolitik
– *Allgemeine Ausrichtung*

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

Die Kommission und der Rat sind sich darin einig, dass es notwendig ist, dass die Anladungspflicht insgesamt und die in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik festgelegten Vorschriften für deren Umsetzung zeitgleich in Kraft treten. Sie kommen daher einig, sich im Laufe der weiteren Beratungen über die Verordnung mit dieser Frage zu befassen. Die Mitgliedstaaten sollten sich in jedem Fall bemühen, der Kommission gemeinsame Empfehlungen nach Artikel 17 rechtzeitig vorzulegen.